

Frauenfeld, 18. April 2019

Richtlinie betreffend kantonale Brückenangebote Thurgau (Richtlinie BA)

0041/2007/ABB/001

Das Brückenangebot wird an drei Standorten innerhalb des Kantons geführt und umfasst die Programme (Typ A [Allgemein] und Typ P [Praxis]). Die Anzahl Ausbildungsplätze ist begrenzt und richtet sich nach den Vorgaben des Kantons. Seit dem Schuljahr 2019/20 erfolgt die Anmeldung auf elektronischem Weg. Aus diesem Grund und in Anwendung von § 16 Abs. 1 Gesetz über die Berufsbildung und die Mittelschulen (RB 413.11) und § 4 der Verordnung des Regierungsrates über die Brückenangebote (BbB, RB 412.214) wird folgende, im Vergleich zur Richtlinie vom 5. Oktober 2015 leicht geänderte Richtlinie erlassen:

1. Aufnahmevoraussetzungen (vgl. § 6 BbB)

1.1. Eidgenössische Berufsbildung (EBA oder EFZ)

Zur Aufnahme kann zugelassen werden, wer eine berufliche Grundbildung mit EBA- oder EFZ-Abschluss anstrebt und aus persönlichen oder schulischen Gründen ein Vorbereitungsjahr für diese Ausbildungen benötigt, dagegen eine Repetition der 3. Sekundarschule nicht zweckmässig wäre. Nicht aufgenommen werden kann, wer für den Schritt in die berufliche Bildung bereit ist, oder das Brückenangebot ausdrücklich zur Vorbereitung auf eine weiterführende Schule wünscht.

1.2. Schulabschluss

In ein Brückenangebot können Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die direkt vorher eine dritte Klasse der Sekundarschule besucht oder die obligatorische Schulzeit abgeschlossen haben. In Ausnahmefällen kann von dieser Voraussetzung abgesehen werden.

1.3. Alter

Die Schülerinnen und Schüler werden bis zum Alter zwischen 15 und 17 Jahren in ein Brückenangebot aufgenommen. In Ausnahmefällen kann die Aufnahme bis zum Alter von höchstens 20 Jahren bewilligt werden.

1.4. Berufswahlbemühungen

Die Schülerin oder der Schüler muss den Nachweis erbringen, dass sie/er sich ausreichend um die Berufswahl bemüht hat. Bezogen auf die persönlichen Verhältnisse ist aufzuzeigen, wie in angemessenem Umfang sowohl Schnupperlehren absolviert, Bewerbungen an Lehrbetriebe gerichtet, Berufswahlveranstaltungen besucht, als auch Berufsberatung beansprucht worden sind. Zu den Berufswahlbemühungen zählt auch die Prüfung anderer Zwischenlösungen wie z. B. Praktika, Freiwilligenarbeit, Au-Pair-Aufenthalte.

1.5. Lern- und Leistungswille

Die Schülerinnen und Schüler müssen einen genügenden Lern- und Leistungswille aufweisen.

2. Anmeldung

2.1. Anmeldefrist

Die Frist beginnt am 1. Februar und läuft bis 30. April. Anmeldungen von Jugendlichen mit Lehrvertragsauflösung können berücksichtigt werden, sofern der Lehrvertrag in der Probezeit aufgelöst wird. In Ausnahmefällen kann von dieser Bedingung abgewichen werden.

2.2. Anmeldegesuch

Das Anmeldegesuch von Schülerinnen und Schülern erfolgt online unter dem entsprechenden Link auf der Website Brückenangebote Thurgau. Die Anmeldung muss rechtzeitig, korrekt und wahrheitsgetreu eingereicht werden und enthält das vollständig ausgefüllte Formular nach Vorgaben inkl. Dokumentation mit den Berufswahlbemühungen:

Motivationsschreiben (PDF)

Mindestens eine A4-Seite, handschriftlich oder elektronisch

- Angaben zur Person, Familie, Freizeitbeschäftigungen, allfällige Krankheiten
- Momentane Schulsituation, Stärken, Fähigkeiten
- Positive und negative Erfahrungen in der Berufswahl
- Weshalb möchte ich das Brückenangebot besuchen? Erwartungen, Ziele

Zeugnisse (PDF)

Alle vorhandenen Zeugnisse der 1. bis 3. Sekundarklasse inkl. Beiblätter (Arbeits-, Lern-, Sozialverhalten)

Testergebnisse (PDF)

Stellwerk, Multi-Check oder Basis-Check

Bericht Lehrperson (PDF)

Der Bericht kann als PDF bei der Lehrperson angefordert werden

ID oder Ausländerausweis mit Aufenthaltsbewilligung (PDF)

Vorder- und Rückseite

Termin Berufsberatung (obligatorisch) vereinbart oder absolviert:

Die Schülerin oder der Schüler ist selbst für die Anmeldung bei der Berufs- und Studienberatung verantwortlich. Der Bericht der Berufsberatung geht direkt an die Aufnahmestelle Brückenangebote mit Kopie an die Erziehungsberechtigten

Vertrag Praxiseinsatz

Falls ein Praxisplatz bereits vorhanden ist, **ausgefüllter Praxisvertrag (PDF)**



Die Schülerin oder der Schüler muss sich rechtzeitig um den **Bericht der Lehrperson** der Sekundarschule und um den **Termin** bei der Berufs- und Studienberatung bemühen. Die Anmeldung kann mit dem Wunsch nach einem bestimmten Schulstandort versehen werden, z.B. im Motivationsschreiben erwähnen, ein Anspruch auf eine favorisierte Zuweisung besteht nicht.

2.3. Unvollständige Dossiers

Bei unvollständigen Dossiers wird eine Nachfrist bis spätestens 25. Mai gesetzt. Die Aufforderung wird mit der Ankündigung verbunden, dass im Unterlassungsfall aufgrund der Akten entschieden wird, resp. nicht auf das Gesuch eingetreten werden kann. Bei einer unvollständigen Einreichung (30. April) kann das Anmeldegesuch durch die Aufnahmestelle abgewiesen werden.

2.4. Bericht der Lehrperson (Formular der Aufnahmestelle)

Die Lehrperson der Sekundarschule muss im Bericht insbesondere darlegen, wie die Motivation für ein Brückenangebot ist, weshalb Bedarf für ein Brückenangebot besteht und welche Ziele damit erreicht werden sollen.

Schliesslich hat der Bericht der Lehrperson auch anzuzeigen, weshalb eine Repetition für den Jugendlichen nicht sinnvoll ist. Eine Repetition ist gemäss § 40 Abs. 1 Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule (RB 411.111) sinnvoll, wenn zu erwarten ist, dass mit der Repetition Leistungsprobleme oder Rückstände in der persönlichen Entwicklung langfristig beseitigt werden können. Zuständig für den Entscheid einer Repetition ist die Schulgemeinde, welche unter Anhörung der Eltern einen (rekursfähigen) Entscheid erlässt.

2.5. Bericht der Berufs- und Studienberatung (Formular der Aufnahmestelle)

Die Schülerin oder der Schüler wird durch § 4 Abs. 2 BbB zum Besuch der Berufs- und Studienberatung verpflichtet. Diese sind selbst für die frühzeitige und fristgerechte Anmeldung beim Berufsinformationszentrum verantwortlich.

Der Bericht enthält eine Standortbestimmung der Berufswahl sowie mögliche Alternativen zum Berufswunsch. Die Berufs- und Studienberatung muss insbesondere darlegen, wie ihr Eindruck bezüglich Berufswahlbemühungen und Eignung für die angestrebten Berufe sind.

Der Bericht geht an die Aufnahmestelle Brückenangebote mit direkter Kopie an die Erziehungsberechtigten. Die Berufs- und Studienberatung erteilen Termine für Beratungsgespräche in der Regel bis zum 15. April.

2.6. Abklärungen Sachverhalt

Im Bedarfsfall können weitere Angaben zu den Aufnahmevoraussetzungen verlangt oder ein persönliches Gespräch angeordnet werden. Die Aufnahmestelle kann selbstständig amtsinterne Abklärungen treffen oder Auskünfte von Schulen oder weiteren Amtsstellen einholen. Dies wird durch die geleisteten Einverständniserklärungen (online) datenschutzrechtlich ermöglicht.

2.7. Gesuch nach einer Lehrvertragsauflösung

Bei einer Lehrvertragsauflösung, innerhalb der Probezeit, gibt die Betriebliche Bildung auf Anfrage der Aufnahmestelle den ihr bekannten Sachverhalt über die Lehrvertragsauflösung bekannt.

Bei Lehrvertragsauflösungen ist ebenfalls ein Bericht durch den Jugendlichen einzuholen. Es kann sich um einen Bericht der bisherigen Sekundarlehrperson, des Berufsbildners oder einer Berufsfachschullehrperson handeln.

Bei Lehrvertragsauflösungen ist weiter zu klären, ob unter Berücksichtigung der konkreten Situation des Jugendlichen andere Angebote sachgerechter wären (z.B. Motivationssemester).

2.8. Anmeldegebühr

Zur Anmeldung gehört die fristgerechte Bezahlung der Anmeldegebühr. Nach Rechnungsstellung ist die Gebühr **sofort** zu begleichen. Wird die Gebühr nach erfolgter Zahlungserinnerung nicht geleistet, wird das Gesuch durch Nichteintreten entschieden. Die Anmeldegebühr ist auch dann geschuldet, wenn eine Anmeldung erfolgt und anschliessend wieder zurückgezogen wird.

Ausbleibende Zahlungen der Anmeldegebühren werden gemahnt und können durch Betreibung eingefordert werden.

Für einen teilweisen oder ganzen Erlass ist ein schriftliches Gesuch mit der Kopie des letzten Steuernachweises bei der Aufnahmestelle Brückenangebote vor Ablauf der Anmeldefrist (30. April) einzureichen.

3. Aufnahmeentscheid

3.1. Entscheid

Die Aufnahmekommission beschliesst die Gutheissung oder Ablehnung des Aufnahmegesuchs aufgrund der Anmeldeunterlagen der Schülerinnen und Schüler. Die ordentlichen Aufnahmen können durch die Aufnahmekommission pauschal beschlossen werden. Ablehnungen sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

3.2. Vorbereitung und Versand

Die Entscheide und Zuteilung der Schulstandorte werden von der Aufnahmestelle vorbereitet. Die negativen Entscheide sind per A+ Brief zu verschicken.

3.3. Konsultationsverfahren

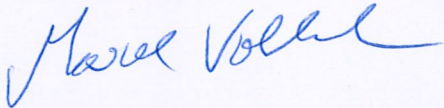
In dringenden Fällen entscheidet die Aufnahmekommission mittels eines Konsultationsverfahrens.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt per 1. Mai 2019 in Kraft und ersetzt die bisherige Richtlinie.

5/5

Amt für Berufsbildung und Berufsberatung
Der Amtschef



Marcel Volkart

Mitteilungen an:

- Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (zur internen Verteilung an die Mitglieder der Kaderkonferenz)
- Aufnahmestelle Brückenangebote (zur Verteilung an Aufnahmekommission und Fachkonferenz Brückenangebote)
- Generalsekretariat DEK (zur Veröffentlichung auf der Webseite DEK)